



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schmalkalder Fußballclub Weidebrunn e.V.“, Kurzfassung „SFC Weidebrunn“. Er hat seinen Sitz in Schmalkalden und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e.V. (LSB) sowie im Thüringer Fußball-Verband e.V. (TVF) und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports – insbesondere des Fußballsports – und wird verwirklicht zum Beispiel durch:

- Abhaltung von geordnetem Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb,
- Organisation und Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen,
- Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen,
- Einsatz von sachgemäß vor- und ausgebildeten Übungsleitern.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.
- (4) Eine Satzungsänderung bzgl. Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Dachverband, den zuständigen Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft unverzüglich an.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Satzung, Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung) und Beschlüsse des Vereins sind für seine Mitglieder und Funktionsträger verbindlich.
- (2) Satzung und Ordnungen werden durch den Vorstand erarbeitet, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und in Kraft gesetzt.
- (3) Beschlüsse, die vor Einberufung der Mitgliederversammlung notwendig werden, können durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden, bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme ersucht. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit einer Urkunde bestätigt. Diese ist nicht übertragbar.
- (3) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- (4) Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Schreibens schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- (6) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung bzw. Ordnungen schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (9) Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
- (10) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- (11) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (12) Die Mitgliedsversammlung ist über Austritt und/oder Ausschluss des Mitgliedes in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen und anderer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträgen verpflichtet. Die Art und Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auf begründeten Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes auch einen anderen Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (7) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereinsvorstands eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (8) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (9) Beschlüsse der Satzungsänderung werden Dritten gegenüber mit Eintrag ins Vereinsregister wirksam. Alle anderen Beschlüsse treten mit Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
 - Satzungsänderungen,
 - Bestätigung von Ordnungen,
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Einlegen der Berufung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
- (11) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- (13) Das Protokoll ist binnen vier Wochen nach der Versammlung zu erstellen.
- (14) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (15) Das Protokoll zur Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Es gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einsichtnahme schriftlich Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben worden ist.
- (16) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1.Vorsitzenden
 - 2.Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Protokollant
 - Sportwart.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Im Sinne des § 26 des BGB besteht der Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden.
- (8) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Sektionen/Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes Sektionen/Abteilungen gebildet werden. Ihnen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Funktionen im Vorstand dürfen diese Mitglieder nicht wahrnehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse(n) des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Zudem erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Kinderheim „Paul Hildebrand Wernshausen“ mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden.

§ 15 Gleichstellungsregelung

In der Satzung und den Ordnungen des Vereins sind alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen auf Männer und Frauen in gleicher Weise zutreffend.

§ 16 Aufhebung, Inkrafttreten

- (1) Die Satzung in der Fassung vom 11. April 2004 wird aufgehoben.
- (2) Die vorliegende Fassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05. August 2015 beschlossen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, etwa durch das Vereinsregister geforderte Satzungsänderungen durch entsprechende Beschlussfassungen umzusetzen.

Schmalkalden, den 05.08.2015